



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Bad Blankenburg Umlegungsausschuss

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung der Änderung des Umlegungsbeschlusses

gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

I Änderung des Umlegungsbeschlusses

Gemäß § 52 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird für das Baugebiet des Bebauungsplans Hainberg der Gemarkung Bad Blankenburg das Umlegungsgebiet des Umlegungsverfahrens

„Hainberg“

geändert.

Aus dem Umlegungsverfahren werden folgende Flurstücke entlassen:

Gemarkung:	Bad Blankenburg	Grundbuchbezirk:	Bad Blankenburg
Flur:	4, 5	Grundbuchblatt:	1145 , 1398 , 1616 , 1948 , 2239 , 2403 , 2451 , 3114 , 3214 , 3229 , 3346 , 3347 , 3793 , 4024 , 4072 , 4082 , 4172 , 4218 , 400005
Flurstücke:	1510/5, 1681/1, 1681/3, 1681/4, 1682/1, 1682/2, 1683/2, 1683/3, 1683/4, 1684/2, 1684/3, 1684/4, 1685/2, 1685/3, 1685/4, 1686/1, 1686/2, 1687/3, 1706/1, 1709/3, 1710/1, 1711/1, 1712/2, 1712/3, 1713, 1714, 1716, 1717, 1718, 1719, 1753/3, 1753/4, 2772/1715		

Die beiliegende Karte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses. Vorstehender Beschluss wurde in der Sitzung des Umlegungsausschusses

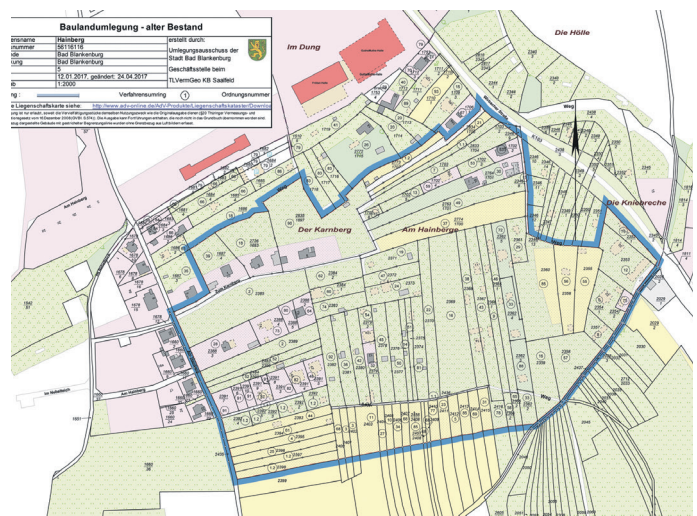
der Stadt Bad Blankenburg am 24.04.2017 einstimmig gefasst.

Bad Blankenburg, 24.04.2017

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

gez. Hans-Jochen Voigt

(Siegel)



(Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig in den Schaukästen der Stadt.)

II Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt und
4. die Stadt Bad Blankenburg

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der



Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Zur Durchführung des Umlegungsverfahrens ist es erforderlich, dass eventuelle Erben, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, ihre Eigentumsrechte durch Vorlage des Erbscheins oder des Testaments geltend machen und die Berichtigung des Grundbuchs beantragen. Beteiligte, die durch Erbfolge das Eigentum an Grundstücken erlangt haben, können binnen zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls eine gebührenfreie Grundbuchberichtigung beantragen. Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden sowie
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV Inanspruchnahme anderer Stellen

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld nimmt die Aufgabe einer Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. April 2005 (GVBl. 2005, S.155) in der derzeit gültigen Fassung wahr.

V Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen und ähnliche Arbeiten auszuführen. Beginn und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

VI Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt sind, liegen vom 22.05.2017 bis 23.06.2017 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld, Zimmer 219 während der Dienststunden öffentlich aus.

VII Allgemeinverfügung bezüglich der Bekanntmachung

Nach § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 18. September 2009 (GVBl 2009, S.699) in der derzeit gültigen Fassung gilt diese öffentliche Bekanntmachung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Im vorliegenden Fall ist dieser Tag Montag, 22.05.2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderung des Umlegungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bad Blankenburg, 24.04.2017

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

gez. Hans-Jochen Voigt

„Siegel“

Informationen zu einer Baumaßnahme des ZWA Saalfeld-Rudolstadt



Erneuerung der Mischwasserkanalisation im Vorfluter „Rinne“ im Bereich der B 88 und der „Unteren Marktstraße“ in Bad Blankenburg

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt sieht im Jahr 2017 eine Erneuerung der Bachquerung im Vorfluter „Rinne“ auf Grund des baulichen Zustandes vor.

Das Vorhaben umfasst den Neubau der beiden vorhandenen parallel verlegten Mischwasserkanäle, im Gehweg der „Friedrich-Ebert-Straße“ in Höhe des Einmündungsbereiches der „Unteren Marktstraße“, auf der rechten Uferseite der „Rinne“ in Bad Blankenburg.

Der Austausch der Kanalisation im betroffenen Baubereich lässt sich im konkreten Fall nur unter Öffnung der beiden Ufermauern und somit unter Vollsperrung der Bundesstraße B 88 realisieren.

Die Sperrung der Straße wird voraussichtlich für drei Wochen ab Ende Juni 2017 erfolgen.

Eine Kennzeichnung der innerörtlichen Umleitungsstrecken sowie die Ausweisung der Zufahrten in Richtung „Untere Marktstraße“, „Am Oelberg“ und „Zeigerheimer Weg“ erfolgen durch entsprechende Beschilderungen. Die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Anlieger werden um Verständnis für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden
des Landkreises Saalfeld- Rudolstadt

gez. Stausberg
Geschäftsleiter

– Ende des amtlichen Teiles –